



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2016  
(OR. en)

15292/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0383 (NLE)**

---

---

AGRI 658  
AGRILEG 193  
COMER 130

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 771 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2016) 771 final**.

---

Anl.: **COM(2016) 771 final**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.12.2016  
COM(2016) 771 final

2016/0383 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

In seinen Schlussfolgerungen über den ökologischen Landbau der 3237. Tagung des Landwirtschafts- und Fischereirates hat der Rat der Europäischen Union die Kommission aufgefordert, die bestehenden Mechanismen zu verbessern, um den internationalen Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu erleichtern, und Gegenseitigkeit und Transparenz bei allen Handelsabkommen zu fordern.

Am 16. Juni 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung von Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven des Rates hat die Kommission mit Chile ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer jeweiligen Vorschriften und Kontrollsysteme für den ökologischen/biologischen Landbau in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse ausgehandelt.

Das Abkommen mit Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zielt auf die Förderung des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zwischen der EU und Chile, die Gewährleistung eines hohen Maßes an Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung sowie den gegenseitigen Schutz der Öko/Bio-Siegel ab.

Das Abkommen über Gleichwertigkeit ermöglicht es, nach Unionsvorschriften erzeugte und kontrollierte Produkte direkt auf dem chilenischen Markt in **Verkehr** zu bringen und umgekehrt. Es sieht auch ein System der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Beilegung von Streitigkeiten im Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen vor.

Chile erkennt alle ökologischen/biologischen Erzeugnisse der Union, die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallen, als gleichwertig an, und zwar: unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse, lebende Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse (einschließlich Honig), Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (einschließlich Wein), verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Auf der anderen Seite erkennt die Union die folgenden Erzeugnisse aus Chile als gleichwertig an: unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse, Honig, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (einschließlich Wein), vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die chilenischen Produktionsvorschriften für andere tierische Erzeugnisse als Imkereierzeugnisse sowie Futtermittel wurden nicht als gleichwertig angesehen und könnten möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als gleichwertig anerkannt werden, wenn Chile seine Rechtsvorschriften für diese Erzeugnisse ausgearbeitet hat. Obwohl es keine chilenischen Vorschriften für die ökologische/biologische Aquakultur gibt, hat Chile akzeptiert, aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Aquakulturerzeugnisse und Meeresalgen der Union anzuerkennen.

Während für die Union keine Bedingungen für die eingeführten Zutaten vorgesehen sind, müssen für in Chile verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, aus chilenischer ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten oder Zutaten verwendet werden, die entweder aus der Union oder aus einem von der Union (nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) als gleichwertig anerkannten Drittland nach Chile eingeführt wurden, ausgenommen aus Drittländern, bei denen die Union nur Kontrollbehörden oder -stellen (gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) anerkannt hat.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

Die Verhandlungen über dieses Abkommen wurden von der Kommission gemäß dem Beschluss vom 16. Juni 2014 geführt, mit dem der Rat die Kommission zur Aushandlung von Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen ermächtigt und die entsprechenden Verhandlungsdirektiven erlassen hat.

Die Handelspolitik fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Folglich wurde dieses Abkommen im Einklang mit den Artikeln 207 und 218 AEUV ausgehandelt und abgeschlossen.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Entfällt.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine Auswirkungen auf den Haushalt.

## **5. WEITERE ANGABEN**

Entfällt.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (im Folgenden „das Abkommen“) am [...] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) In diesem Abkommen erkennen die Union und die Republik Chile die Gleichwertigkeit ihrer Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau und ihrer Kontrollverfahren für ökologische/biologische Erzeugnisse an.
- (3) Das Abkommen zielt darauf ab, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern, zu Entwicklung und Ausbau des ökologischen/biologischen Sektors in der Union und in der Republik Chile beizutragen sowie ein hohes Maß an Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, der Garantie der Kontrollsysteme und der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse zu erreichen. Der Schutz der jeweiligen Öko-/Bio-Siegel sollte ebenfalls verbessert werden. Das Abkommen zielt auch auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Regulierungsbereich bei Fragen im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Erzeugung ab.
- (4) Der mit Artikel 8 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse (im Folgenden „der Gemischte Ausschuss“) wird sich mit bestimmten Aspekten der Durchführung des Abkommens befassen. Insbesondere ist der Gemischte Ausschuss befugt, die Liste von Erzeugnissen in Anhang I oder II des Abkommens zu ändern. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die Union im Gemischten Ausschuss zu vertreten.

- (5) Zur Erleichterung der Genehmigung von Änderungen der Liste von Erzeugnissen in Anhang I oder II sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Änderungen nach vorheriger Unterrichtung der Vertreter der Mitgliedstaaten zu genehmigen. Die Kommission sollte die Vertreter der Mitgliedstaaten über die Änderungen von Anhang I oder II unterrichten, die sie im Gemeinsamen Ausschuss zu genehmigen beabsichtigt, und den Vertretern der Mitgliedstaaten alle einschlägigen Informationen vorlegen, aufgrund deren die Kommission der Auffassung ist, dass die Gleichwertigkeit anerkannt werden kann.
- (6) Damit im Falle, dass die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit nicht mehr erfüllt sind, rasch reagiert werden kann, sollte die Kommission zudem die Befugnis erhalten, die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach vorheriger Unterrichtung der Vertreter der Mitgliedstaaten einseitig auszusetzen.
- (7) Sollten die Vertreter von Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität darstellen, Einwände gegen den von der Kommission dargelegten Standpunkt erheben, so sollte es der Kommission nicht gestattet sein, Änderungen der Liste von Erzeugnissen in Anhang I oder II zu genehmigen oder die Anerkennung der Gleichwertigkeit auszusetzen. In diesem Fall sollte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags unterbreiten.
- (8) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (im Folgenden „das Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

#### *Artikel 3*

Die Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 8 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse.

#### *Artikel 4*

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens vorgenommene Änderungen von Anhang I oder II des Abkommens werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Bevor die Kommission Änderungen von Anhang I oder II des Abkommens genehmigt, unterrichtet sie die Vertreter der Mitgliedstaaten über den vorgesehenen Standpunkt der Union durch eine Informationsunterlage, in der die Ergebnisse der Bewertung der Gleichwertigkeit, die für die neue bzw. aktualisierte Liste von Erzeugnissen in Anhang I oder II vorgenommen wurde, dargestellt sind; diese Unterlage enthält u. a.

- a) die Liste der betreffenden Erzeugnisse mit Angabe der Mengen, die voraussichtlich in die Union ausgeführt werden;
- b) die in der Republik Chile für die betreffenden Erzeugnisse angewendeten Produktionsvorschriften unter Angabe, wie etwaige wesentliche Unterschiede gegenüber den einschlägigen Unionsbestimmungen bereinigt wurden;
- c) gegebenenfalls das neue bzw. aktualisierte für die betreffenden Erzeugnisse angewendete Kontrollsystem unter Angabe, wie etwaige wesentliche Unterschiede gegenüber den einschlägigen Unionsbestimmungen bereinigt wurden;
- d) sonstige von der Kommission als relevant erachtete Informationen.

Sollten mehrere Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2 des Vertrags darstellen, Einwände erheben, so unterbreitet die Kommission einen Vorschlag im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags.

#### *Artikel 5*

Der Beschluss der Union, die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Anhang IV, einschließlich ihrer aktualisierten und konsolidierten Fassungen gemäß Anhang V, im Einklang mit Artikel 3 Absätze 4 und 5 des Abkommens einseitig auszusetzen, wird von der Kommission gefasst.

Bevor die Kommission einen solchen Beschluss fasst, unterrichtet sie die Vertreter der Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 4 festgelegten Verfahren.

#### *Artikel 6*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*